

Informationen und Hinweise bzgl. der Befreiung von der Betriebspflicht und der Stilllegung von Fahrzeugen



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der derzeitig stark zurückgehenden Auftragslage für Taxen und Mietwagen im Zuge der Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus wurde in Absprache mit der Bezirksregierung Köln entschieden, die Rechte und Pflichten der Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie verschiedene Verfahrensweisen zur Entlastung der Unternehmer auf die derzeitige Lage anzupassen.

Hierzu wurden folgende Verfahrensweisen festgelegt:

Taxen- und Mietwagen können derzeit für maximal drei Monate ruhend gestellt werden, um die laufenden Kosten zu senken. Sofern die Taxi-/Mietwagenversicherung gekündigt bzw. in einen eingeschränkten Ruheversicherungsschutz umgewandelt wird, darf das Fahrzeug nicht mehr genutzt werden. Gleiches gilt bei Abmeldung der Fahrzeuge. Fahrzeuge, die weiterhin gewerblich eingesetzt werden, müssen auch weiterhin die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist bei den u.g. zuständigen Sachbearbeitenden einzureichen. Dies können Sie auf dem Postwege, per Fax oder per E-Mail tun. Alternativ ist auch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache eine persönliche Antragstellung möglich. Zudem sind für den Zeitraum, für den die Fahrzeuge abgemeldet sind, die entsprechenden Genehmigungsauszüge sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bei den zuständigen Sachbearbeitenden zu hinterlegen. Diese können entweder auf postalischem Wege oder persönlich eingereicht werden. Eine Anpassung der Genehmigungsurkunde ist nicht erforderlich. Sie erhalten dann auf postalischem Wege den Bescheid Ihres Antrages. Bei persönlicher Antragstellung wird Ihnen der Bescheid direkt ausgehändigt. Bitte beachten Sie, dass für persönliche Vorsprachen eine vorherige telefonische Terminabsprache mit den zuständigen Sachbearbeitenden erforderlich ist.

Nach der Stilllegung:

Nach Ablauf der Befreiung sind dieselben Fahrzeuge wieder anzumelden, sofern kein Fahrzeugtausch oder eine dauerhafte Abmeldung während der Ruhendstellung durchgeführt wurde. Falls die Versicherung in einen eingeschränkten Ruheversicherungsschutz versetzt wurde, ist bei Abholung des Genehmigungsauszuges und des Fahrzeugscheines bei den zuständigen

Sachbearbeitenden ein Nachweis vorzulegen, dass der Versicherungsschutz wieder uneingeschränkt gilt.

Hinweis:

Wenn eine Abmeldung auf Dauer oder ein Fahrzeugtausch vorgenommen werden soll, ist die Genehmigungsurkunde dementsprechend auch weiterhin anzupassen, zudem fallen hierfür die üblichen Gebühren i.H.v. 30,00 € an.

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	07.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag und Dienstag	07.30 – 12.30 Uhr

Unter dieser E-Mail-Adresse sind folgende Sachbearbeiter zu erreichen.

E-Mail-Adresse: schwerlast@staedteregion-aachen.de

Ansprechpartner:

Zimmer 17:	
Herr Büsing	Telefon +49(241)5198 6533
Frau Wieland	Telefon +49(241)5198 6536
Fax	+49(241)5198 80658

Anschrift: Straßenverkehrsamt (A 36)
Carlo-Schmid-Straße 4
52146 Würselen
Tel.: +49(241)5198 0
E-Mail: info.stva@staedteregion-aachen.de

Unternehmen

Eingangsvermerk

StädteRegion Aachen
Straßenverkehrsamt A36

Carlo-Schmid-Str. 4

52146 Würselen

Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht / Stilllegung von Fahrzeugen

Antrag persönlich gestellt:

Datum

Ich / Wir beantrage/n eine vorübergehende Entbindung von der Betriebspflicht:

Taxi / Mietwagen amtliches Kennzeichen

Ordnungsnummer (nur bei Taxen)

Zeitraum

(max. 3 Monate)

Grund: **Auftragsausfall aufgrund des Corona-Virus**

- Das Fahrzeug wird abgemeldet
- Die Versicherung wird ruhend gestellt

Erforderliche Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung/en Teil 1 (Fahrzeugschein/e)
- Genehmigungsauszug /-auszüge

Mir / Uns ist bekannt, dass **grundsätzlich** folgendes gilt:

- Bis zur Entscheidung über den Antrag ist der Betrieb weiterzuführen (Ausnahme: Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, z.B. Krankheit, Totalschaden).
- Eine rückwirkende Befreiung von der Betriebspflicht ist nicht möglich (Ausnahme: Der Entbindungsantrag wird unverzüglich nach Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses gestellt).

Ort, Datum

Unterschrift